

Sexualisierte Gewalt an Frauen mit Behinderungen

Referat von Andrea Tischner, 2004

Gliederung

1. Sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Frauen
2. Sexuelle Gewalt
3. Sexuelle Ausbeutung / Gewalt und Behinderung
 - 3.1 Die Situation von behinderten Mädchen und Frauen in unserer Gesellschaft
 - 3.2 Studien / Sexuelle Gewalterfahrung von behinderten Mädchen und Frauen
 - 3.3 Verschiedene Möglichkeiten und Erfahrungen sexueller Gewalt
4. Gesetzliche Regelungen für Mädchen und Frauen mit Behinderung bei sexueller Nötigung / Vergewaltigung oder sexuellem Missbrauch
 - 4.1 Sexuelle Nötigung / Vergewaltigung
 - 4.2 Sexueller Missbrauch
 - 4.3 Das unterschiedliche Strafmaß
5. „Barrierefreie“ Angebote, Beratungsstellen und Frauenhäuser
 - 5.1 Räumliche Barrierefreiheit
 - 5.2 Soziale und kommunikative Barrierefreiheit
 - 5.3 Persönliche Assistenz
6. Die Problematik – Barrierefreie Beratungsangebote / Barrierefreie Frauenhäuser

1. Sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Frauen

Das Thema sexuelle Ausbeutung ist nicht neu. In großen monotheistischen Traditionen gehört die Erniedrigung der Frauen und Mädchen zur Alltagsordnung. Das Alte Testament ist eine wahre Fundgrube von Vergewaltigungsberichten und Inzestgeschichten. Diesen Erzählungen fehlt es meist an Betroffenheit oder an Besorgnis um die körperlichen und seelischen Verletzungen der Frauen. Bedauert wird lediglich die Verletzung von Eigentumsrechten, die Zerstörung von Besitz. Im Koran und in den Rechtsvorschriften des Talmuds sind käufliche Kinderehen beschrieben. Die Tochter wechselt lediglich den Besitzer, sie war ein Objekt. Die Ehe wurde erst gültig, wenn das Mädchen in Besitz genommen war. Unter diesen Voraussetzungen galt z. B. eine außereheliche Vergewaltigung nicht als Verletzung des Persönlichkeitsrechtes, sondern sie war Diebstahlsverbrechen am jeweiligen Besitzer. Es gehört zur patriarchalen Geschichte, dass die Frau als Besitz des Mannes gilt und als Tauschobjekt gehandelt wird. Ein Selbstbestimmungsrecht wird ihr abgesprochen. Diese Denkweise ist leider nicht ausschließlich Vergangenheit und auch nicht lediglich überkommene Gesetzgebung, sondern nach wie vor entwürdigende Realität. Das zeigt sich auch noch heute an Praktiken von Frauenhandel, Zwangsehen und Pornographie. (Zemper / Pircher 1996, S. 14)

2. Sexuelle Gewalt

Sexuelle Gewalt ist der umfassende Begriff, der für sexuelle Nötigung, sexuelle Belästigung, sexuelle Ausbeutung, sexueller Missbrauch und sexuelle Übergriffe stehen kann. Die folgende Definition macht die Dimensionen sexueller Gewalt deutlich:

„Sexueller Missbrauch ist immer eine Gewalttat. Diese Form der Gewalt reicht von der Nichtachtung der persönlichen Integrität bis zu Versklavung... Persönliche Grenzen, der eigene Wille sowie die Würde und das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit werden missachtet, Vertrauen und Sicherheit zerstört und das Gefühl der Zugehörigkeit zur Welt außer Kraft gesetzt. Sexueller Missbrauch ist damit ein zentraler Angriff auf die Identität. Sexueller Missbrauch ist immer ein Ausnutzen von Macht und Autorität, von körperlicher oder beziehungsbedingter Überlegenheit“

(Wildwasser e.V. in: Ein Handbuch für Prävention und Beratung, 2002)

3. Sexuelle Ausbeutung / Gewalt und Behinderung

3.1 Die Situation von behinderten Mädchen und Frauen in unserer Gesellschaft

Behinderte Frauen werden in unsere Gesellschaft doppelt diskriminiert, nämlich als Frau und als Behinderte. In der Bundesrepublik Deutschland leben ca. 5 Millionen Frauen mit Behinderung. Sie stehen in dem Widerspruch, einerseits Sexualobjekt als Frau und andererseits asexuelles Wesen als Behinderte zu sein. Wenn Behinderte Mädchen und Frauen überhaupt wahrgenommen werden, dann in erster Linie als behindert. Mädchen und Frauen mit Behinderung passen nicht in unsere leistungsorientierte Gesellschaft, in der Schönheitsideale und Rollenerwartungen an den Norm- und Wertvorstellungen nichtbehinderter Männer gemessen werden.

Ein gesellschaftliches Vorurteil ist es, dass Menschen mit Behinderung „bemitleidenswerte Objekte“ seien, die keinen eigenen Willen hätten und dass „Bemitleidet-Werden“ vor sexuellen Übergriffen schütze.

Sexuelle Ausbeutung und Gewalt an behinderten Mädchen und Frauen ist auch heute noch oft ein Tabuthema. Dieses Tabu ist geprägt durch die vorwiegend negative Sichtweise unserer Gesellschaft auf Menschen mit Behinderung.

Bei behinderten Menschen steht immer im Vordergrund was ihnen fehlt und was sie nicht können. Gerade Mädchen mit einer Körperbehinderung wird oftmals ein geringeres Selbstwertgefühl vermittelt. Sie werden dazu erzogen, möglichst nett, höflich und angepasst zu sein, um ihre Behinderung so zu kompensieren und ja nicht noch mehr aufzufallen. Sie erfahren vielfach Überbehütung oder Ablehnung in ihrer Erziehung und werden kaum darin bestärkt sich selbst ernst zu nehmen und selbstbestimmt zu leben. Auch werden sie zumeist nicht auf ihre eigenen Stärken und Möglichkeiten aufmerksam gemacht. Sie lernen es nicht sich selbst zu schützen, nein zu sagen, sich zu wehren oder für sich zu sorgen und in Notsituationen Hilfe zu holen.

Das oft geringe Selbstwertgefühl, die daraus resultierenden Verhaltensweisen und das negative Bild in der Gesellschaft macht es Mädchen und Frauen mit Behinderung natürlich besonders schwer, dass ihnen geglaubt wird, wenn sie von sexueller Gewalt berichten. Ihre Aussagen werden meist nicht ernst genommen und als Phantasien und Wunschdenken abgetan. Denn „Wer vergreift sich schon an so einer“ oder „Sie soll froh sein, dass sie noch einen abbekommen hat“ sind häufige gehörte, diskriminierende Äußerungen.

Bei so genannten geistig behinderten Frauen kommen noch die erhöhten Kommunikationsbarrieren hinzu.

Begünstigende Faktoren

- **Ökonomische, physische sowie psychische Abhängigkeiten**
- **Fremdbestimmung**
- **Isolierung**
- **Häufig wechselndes Fachpersonal, das in intimen Bereichen Kontakt mit den Mädchen oder Frauen haben**
- **Mangelndes Körperbewusstsein**
- **Negatives Selbstkonzept**
- **Angepasstes Verhalten**
- **Kommunikative Einschränkungen**
- **Körperliche Einschränkungen**

- **Räumliche Bedingungen wie z. B. Toilettentüren, die nicht abzuschließen sind (in Heimen, Werkstätten etc.)**

3.2 Studien / Sexuelle Gewalterfahrung von behinderten Mädchen und Frauen

Aus verschiedenen Studien, z.B. Senn (1993) oder Wildwasser (2001) geht hervor, dass Mädchen und Frauen mit Behinderung häufiger von sexueller Gewalt betroffen sind, als nicht behinderte Mädchen und Frauen.

Die beiden Forscherinnen Aiha Zemp (Psychologin) und Erika Pircher (Sozialwissenschaftlerin) haben 1996 eine erste umfassende Studie im deutschsprachigen Raum zu diesem Thema durchgeführt.

Sie wählen bei ihrer Umfrage eine Mischung aus qualitativen und quantitativen Verfahren (Literaturanalyse, Fragebogen und Interviews) und befragten sowohl Frauen mit einer körperlichen Behinderung, als auch Frauen mit s.g. geistiger Behinderung und auch mehrfachbehinderte Frauen. Die meisten der von ihnen befragten Frauen lebten in Institutionen. 64% davon gaben an schon Erfahrung mit sexueller Gewalt gemacht zu haben, 41% dieser Frauen hatten sogar schon mehrfach sexuelle Gewalterfahrung.

3.3 Verschiedene Möglichkeiten und Erfahrungen sexueller Gewalt

Ein Grund dafür, dass Mädchen und Frauen mit Behinderung häufiger Opfer sexueller Übergriffe werden als nicht Behinderte, liegt in ihrer scheinbaren Wehrlosigkeit. Im Rahmen ärztlicher Untersuchungen, medizinischer Behandlung, Pflegemaßnahmen und Assistenz erleben sie unangenehme Berührungen und evtl. auch schmerzhaft Behandlungen. Behinderte Mädchen erleben von frühester Jugend an Eingriffe und Verletzungen in ihre Intimsphäre und wachsen mit dem Gefühl auf: „An mir darf Jede und Jeder herumfummeln“ – der/die Arzt/ Ärztin, der/die Pfleger/in oder der /die Therapeut/in.

Oft werden während der Behandlung oder auch der Assistenz und Pflege, Geschlechtsteile angefasst. Aber es ist ja nicht schlimm, denn Behinderte sind ja geschlechtslose Wesen. Wenn behinderte Mädchen z.B. nackt vor einer Schar Ärzten oder Studenten vorgeführt werden, denn oft sind gerade körperbehinderte Mädchen und Frauen Studienobjekte, weil „Sie sind ja nicht normal“, gemessen an

gesellschaftlichen und medizinischen Normen oder Maßstäben. Sie lernen daraus ihren eigenen Körper als öffentlich zu betrachten. Zudem erklärt sie das medizinische System als „Mangelwesen, die zu reparieren sind“. Sie erleben, dass sie keinerlei Recht auf die Bewahrung ihrer Körpergrenzen haben und können als Folge nur sehr schwer ein Gespür für ihren eigenen Körper entwickeln. Das bedeutet, dass sich behinderte Mädchen meist schon sehr früh ein negatives Körpergefühl aneignen.

Häufig werden sexuelle Übergriffe natürlich aus dem ganz nahen Umfeld der betroffenen Frauen verübt. Für behinderte Mädchen und Frauen gilt das insbesondere, da sie meist in stärkerer Abhängigkeit zu Menschen in ihrer Umgebung leben. Die Täter sind meist in dem Personenkreis zu finden, auf die behinderte Frauen täglich angewiesen sind. Z.B. männliche Familienangehörige, persönliche Assistenten, Arbeitskollegen, Freund und Bekannte. In Institutionen wie Heimen, Pflegeeinrichtungen oder auch Werkstätten sind es die professionellen Helfer wie Betreuer, Pfleger oder Heimleiter, aber auch Heimmitbewohner, Werkstattleiter Therapeuten und Ärzte. Je größer das Abhängigkeitsverhältnis, desto größer ist das Risiko an sexueller Gewalterfahrung.

Mädchen und Frauen mit Behinderung erfahren häufig eine starke gesellschaftliche Isolierung. Es wird ihnen keinerlei Recht auf selbstbestimmte Lebensführung zugestanden, denn viele von ihnen werden in Sondereinrichtungen wie Heimen, Pflegeheimen und Internaten untergebracht.

Gerade aber durch die Notwendigkeit täglicher Betreuung und Unterstützung können sich z.B. sehr schnell Situationen ergeben, in denen die Abhängigkeit und das Vertrauen ausgenutzt werden.

Generell werden behinderten Mädchen und Frauen gesellschaftlich viele Wahlmöglichkeiten vorenthalten und sie erfahren verschiedene Formen von Einschränkungen und Gewalt in ihrem Lebensalltag.

4. Gesetzliche Regelungen für Mädchen und Frauen mit Behinderung bei sexueller Nötigung / Vergewaltigung oder sexuellem Missbrauch

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ist gesetzlich verankert.

Vergewaltigung in der Ehe wird strafrechtlich verfolgt.

Dennoch gehören sexuelle Übergriffe, Belästigungen und Vergewaltigung immer noch zum Alltag von Frauen und Mädchen

4.1 Sexuelle Nötigung / Vergewaltigung (§ 177 StGB)

Eine Nötigung zu sexuellen Handlungen liegt vor, wenn der/die Täter/in den Widerstand des Opfers überwindet, indem er/sie

- **Physische Gewalt verübt**
- **Mit einer Gefahr für „Leib oder Leben“ droht**
- **Eine Lage ausnutzt, in dem ihm das Opfer schutzlos ausgeliefert ist**

In einer solchen schutzlosen Lage befinden sich auch behinderte Mädchen und Frauen, wenn es ihnen aufgrund ihrer Behinderung nur eingeschränkt möglich ist, ihren inneren Widerstand gegen die sexuellen Handlungen zu artikulieren und/oder sich körperlich gegen den Täter/Täterin zu verteidigen.

Ein Täter, der z.B. eine Frau mit spastischer Lähmung gegen ihren Willen zu sexuellen Handlungen nötigt, weil er überzeugt ist, dass sie sich aufgrund ihrer Behinderung nicht großartig zur Wehr setzen werde, macht sich daher wegen sexueller Nötigung/Vergewaltigung strafbar.

4.2 Sexueller Missbrauch (§§174-176, § 179 und § 182 StGB)

Als sexueller Missbrauch gelten Handlungen, bei denen sich Täter und Opfer in einer spezifischen Über-, Unterordnungs- bzw. Abhängigkeitsverhältnis gegenüber stehen.

Anders als bei der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung ist es hier nicht erforderlich, dass der Täter sein Opfer mit Gewalt oder Drohungen zu sexuellen Handlungen zwingt. Vielmehr genügt es, dass er hier die Abhängigkeit oder (z.B. altersbedingte) Unterlegenheit des Tatopfers kennt und diese ausnutzt, um es zu sexuellen Handlungen zu bewegen.

Zu den Missbrauchsdelikten zählen u.a.:

- **Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)**
- **Sexueller Missbrauch von Mädchen und Jungen, die dem Täter als Schutzbefohlene zur Aufsicht und Betreuung anvertraut sind (§ 174 StGB)**
- **Sexueller Missbrauch durch Aufsichts- und Betreuungspersonen in Einrichtungen für kranke und hilfsbedürftige Menschen (§ 174 a II StGB)**

Diese Vorschrift schützt die Patientinnen von voll als auch teilstationären Einrichtungen (Krankenhäuser, Tageskliniken, Wohnheimen, Werkstätten für behinderte Menschen, Berufsbildungswerke)

- **Sexueller Missbrauch von Menschen mit seelischer oder geistiger Beeinträchtigung innerhalb eines Beratungs-, Betreuungs- oder Behandlungsverhältnisses (§ 174 c Abs. I StGB)**
- **Sexueller Missbrauch von widerstandsunfähigen Personen (§ 179 StGB)**
(vgl. J. Zinsmeister, in Ein Handbuch für Prävention und Beratung, Aug. 2002 Wildwasser e.V.)

Widerstandsunfähig sind nach Auffassung des Bundesgerichtshofs (BGH) Menschen die zum Tatzeitpunkt außer Stande sind, für sich zu entscheiden, ob sie die sexuellen Handlungen wollen oder nicht und deshalb keinen Widerstandswillen entwickeln können. Z. B. Wachkomapatientinnen, Menschen die Bewusstlos sind, schlafen oder unter erheblichen Drogeneinfluss stehen. Eine körperliche, seelische oder s.g. geistige Behinderung ist nicht mit einer

Widerstandsunfähigkeit gleich zu setzen, denn sie beeinträchtigt in der Regel nicht die Fähigkeit zur Willensbildung. Wer „Nein“ sagen kann und dieses „Nein“ auch in irgendeiner Form artikulieren kann, ist nicht widerstandsunfähig.

(vgl. J. Zinsmeister in: Ein Handbuch für Prävention und Beratung Aug. 2002, Wildwasser e.V.)

4.3 Das unterschiedliche Strafmaß (bis Dezember 2003)

Während das Mindeststrafmaß für Vergewaltigung widerstandsfähiger Personen mindestens 2 Jahre betrug, lag es bei der analogen Handlung bei einer widerstandsunfähigen Person lediglich bei einem Jahr. Begründet wurde dies mit der geringeren kriminellen Energie, die der Täter, die Täterin aufbringen musste. Sofern das Mindestmaß ausgesprochen wurde, war die Vergewaltigung einer widerstandsfähigen Person ein **Verbrechen**, die Vergewaltigung einer widerstandsunfähigen Person aber lediglich eine **Straftat**.

KritikerInnen hielten dagegen, dass es aus Sicht der Opfer nicht nachvollziehbar wäre, sexuelle Gewalt gegen besonders wehrlose Menschen niedriger zu bestrafen als Gewalt gegen Menschen, die sich zur Wehr setzen können und gerade der Tatbestand, einen hilflosen Menschen auszunutzen, besonders verwerflich sei.

Seit dem 30. Dezember 2003 ist nun das neue Sexualstrafrecht im Bundesgesetzblatt verankert und damit auch rechtsgültig.

Zwei Punkte daraus sind:

- **Die Vergewaltigung widerstandsunfähiger Personen wird mit mindestens zwei Jahren Haftstrafe geahndet.** (Vorher war es nur ein Jahr § 179 StGB)
- **Bei anderen sexuellen Handlungen (Sexueller Missbrauch) an widerstandsunfähigen Personen gilt nach wie vor das Strafmaß von sechs Monaten.** Allerdings wurde die Möglichkeit der Bewertung eines „besonders schweren Falles“ geschaffen. In diesem Fall liegt das Mindeststrafmaß bei einem Jahr.

(Vgl. M. Puschke, in WeiberZeit, Januar 2004)

5. „Barrierefreie“ Angebote, Beratungsstellen und Frauenhäuser

Barrierefreiheit ist die Voraussetzung für die Nutzung von verschiedenen Angeboten für behinderte Frauen, von Beratungsstellen oder auch Frauenhäusern.

Es ist wichtig sich darüber klar zu werden was Barrierefreiheit für behinderte Menschen überhaupt bedeutet.

„Barrierefreiheit ist die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen ohne Benachteiligung, ohne generelle Zugangsbeschränkungen für einzelne Personengruppen auch unabhängig von einer Behinderung. Der Zugang und die Nutzung müssen auch für Menschen mit Behinderung selbstbestimmt, unabhängig, in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und ohne fremde Hilfe erfolgen können“.

(vgl. Federer / Wolf in Ein Handbuch für Prävention und Beratung, Aug. 2002 Wildwasser e.V.)

Ein gravierender Aspekt dieser Definition ist der Begriff selbstbestimmt/ Selbstbestimmung:

„Dies umfasst die Regelung der eigenen Angelegenheiten, die Teilnahme am täglichen Leben in der Gesellschaft, die Ausübung einer Reihe von sozialen Rollen, das Treffen von Entscheidungen, die zu Selbstbestimmung führen und die Minimierung von physischen und psychischen Abhängigkeiten von anderen“ (Miles-Paul, Zit. In Rock 2001, S. 13)

Mit anderen Worten, all das was für Menschen ohne Behinderung im täglichen selbstverständlich ist.

Wie es verschiedene Arten von Behinderung gibt, z.B. die Körperbehinderung, die Sinnesbehinderung, die s.g. geistige Behinderung oder auch die psychische Behinderung, gibt es auch verschiedene Formen der benötigten Barrierefreiheit.

5.1 Räumliche Barrierefreiheit

Räumliche Barrierefreiheit bedeutet, dass alle Lebensräume für alle Menschen gleichermaßen zugänglich bzw. berollbar sind.

- **Gut erreichbare, d. h. zentral gelegene Räumlichkeiten**
- **Ebenerdige Zugänge**
- **Erreichbare Türklingeln, Türklinken und in Fahrstühlen erreichbare Bedienfelder**
- **Mit einer Lampe versehene Türklingeln für gehörlose Frauen**
- **Das Vorhanden sein von Rampen, Aufzügen oder Treppenliften**
- **Leicht zu öffnende Türen mit einer Mindestbreite**
- **Eine behindertengerechte Toilette**
- **Rauchfreie Räume für Allergikerinnen**
- **Platz für Blindenhunde**

5.2 Soziale und kommunikative Barrierefreiheit

Soziale und kommunikative Barrierefreiheit bedeutet, dass Mädchen und Frauen mit Behinderung ernst und wichtig genommen werden und als gleichwertige Kommunikationspartnerinnen betrachtet werden.

- **Im Kontakt mit einer Frau oder einem Mädchen im Rollstuhl ist es wichtig, sich ebenfalls zu setzen, um nicht von oben herab oder über sie hinweg zureden**
- **Hilfestellungen werden nur in Absprache mit den behinderten Mädchen und Frauen ausgeführt**
- **Für blinde und sehbehinderte Mädchen und Frauen kann es wichtig sein, sich im Vorfeld eines Gespräches oder einer Beratung, erstmal mit den Räumlichkeiten vertraut zu machen. Hierfür ist es sinnvoll sie durch die Räume zu führen**
- **Für gehörlose Frauen sollte eine Gebärdensprachdolmetscherin anwesend sein**
- **Für hörbehinderte Frauen evtl. eine Höranlage**
- **Für Frauen mit s.g. geistiger Behinderung „Leichte Sprache“ verwenden, evtl. eine Person des Vertrauens hinzuziehen**

5.3 Persönliche Assistenz

Persönliche Assistenz bedeutet für behinderte Menschen eine Möglichkeit, Dinge des Alltags, die sie selbst nicht oder nur schwer erledigen können, durch die Hilfe anderer zu kompensieren. Der Begriff „persönlich“ soll verdeutlichen, dass die Assistenz (Hilfe) sich an den Bedürfnissen der behinderten Person auszurichten hat und ihrer Vorstellung vom Leben. Persönliche, selbst gewählte Assistenz gehört zu den behindertenpolitischen Forderungen nach Barrierefreiheit.

Die persönliche Assistenz kann sich auf ganz verschiedene Lebensbereiche beziehen, z.B. Körperpflege, die Unterstützung im Haushalt, die Mobilität, die Teilnahme am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben wie auch auf den Arbeits- oder Ausbildungsplatz.

(vgl. Federer / Wolf in Ein Handbuch für Prävention und Beratung, Aug. 2002 Wildwasser e.V.)

6. Die Problematik – Barrierefreie Beartungsangebote / Barrierefreie Frauenhäuser –

Kaum einer Frau, die Opfer sexueller Gewalt wurde, gelingt es ohne Hilfe von außen, sich aus dieser Situation zu befreien und die Folgen zu bewältigen. Gerade behinderte Frauen mit Assistenzbedarf haben weitaus größere Probleme zu bewältigen und benötigen deshalb auch meist weitgehende und umfassendere Beratung und Unterstützung.

Auf der Suche nach geeigneten Beratungsstellen stoßen behinderte Mädchen und Frauen mit Gewalterfahrung immer wieder auf Probleme.

Behindertenberatungsstellen sind selten in der Lage, frauenspezifisch zu (sexueller) Gewalt zu beraten, Frauenberatungsstellen sind oftmals nicht barrierefrei.

Sei es, dass der Zugang nicht Rollstuhlgerecht ist, dass für blinde Frauen kein Leitsystem vorhanden ist, für gehörlose Frauen keine Gebärdensprachdolmetscherin vorort oder für s. g. geistig behinderte Frauen keine Hilfe oder „Dolmetscherin“ für „Leichte Sprache“. Ein Basiswissen über Persönliche Assistenz ist das notwendige Minimum, damit behinderten Frauen eine gute Beratung angeboten und nahe gebracht werden kann. Erst allmählich öffnen sich Frauenberatungsstellen auch für behinderte Mädchen und Frauen und sorgen für eine entsprechende Zugänglichkeit.

„Barrierefreie“ Frauenhäuser gibt es in der Bundesrepublik einige.

Leider sind diese Angebote sehr begrenzt und meist auch nur beschränkt barrierefrei. Auch bei den meisten Frauenhäusern gibt es das Problem der unzureichenden Zugänglichkeit, Verständigungsschwierigkeiten bei gehörlosen Frauen, fehlende Leitsysteme für Blinde etc.

Außerdem ist es für viele Frauenhäuser sehr schwierig, behinderte Frauen

mit hohem Assistenzbedarf aufzunehmen. Gerade aber behinderte Frauen im Rollstuhl oder auch blinde Frauen benötigen Assistenz um ihren normalen Alltag zu bewältigen, denn die besondere Situation eines Wechsels der Umgebung macht die persönliche Assistenz unumgänglich.

Die Hemmschwelle gegenüber Frauenhäusern, Notrufen und Beratungsstellen ist oft sehr hoch und zum Teil nicht ohne Grund. Es gibt immer wieder Berichte von behinderten Frauen, die abgewiesen wurden, sei es eben weil die Räumlichkeiten unzugänglich waren oder die MitarbeiterInnen sich von der Doppelproblematik Gewalt und Behinderung überfordert fühlten.